

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne,
Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/4508 –**

Besteuerung von Wohnraumvermittlungseinkünften in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das kalifornische Unternehmen Airbnb mit EU-Sitz in Irland und deutscher Niederlassung in Berlin ist die weltweit größte Vermittlungsplattform für touristische Wohnraumvermietung und bietet aktuell Zugang zu über 5 Millionen Objekten in 81 000 Städten weltweit (<https://press.atairbnb.com/fast-facts/>).

Steuerliche Fragen stellen sich dabei sowohl auf der Ebene des Unternehmens, welches Einkünfte primär durch Vermittlungsgebühren bezieht, als auch auf der Ebene der Vermietenden, deren Mieteinkünfte in Deutschland der Einkommensteuer unterliegen. Darüber hinaus stellen sich auch Fragen nach der Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht.

Mit Blick auf vermutete Probleme bei der vollständigen Übermittlung von Mieteinnahmen durch Steuerpflichtige berichtete die „WirtschaftsWoche“ von einer Gruppenanfrage durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Zusammenarbeit mit der Hamburger und weiteren Landesfinanzbehörden bei der irischen Regierung. Die Anfrage hat zum Ziel, im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe vom dortigen EU-Sitz der Firma Airbnb Daten über Einkünfte deutscher Steuerpflichtiger aus Airbnb-Vermietungen direkt zur Verifizierung von Steuererklärungen zu erhalten (vgl. „Jagd auf Airbnb“, WirtschaftsWoche, 4. Mai 2018).

In Dänemark wurde Medienberichten zufolge (www.reuters.com/article/us-airbnb-denmark/airbnb-to-report-homeowners-income-to-danish-tax-authorities-idUSKCN1I11HV) eine Verabredung zwischen der Steuerbehörde und Airbnb getroffen, nach der Airbnb steuerrelevante Daten dänischer Steuerpflichtiger direkt an die Behörden meldet.

1. Wie viele Anfragen bzw. Auskunftersuchen hat das BZSt nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Unternehmen Airbnb oder vergleichbaren Vermittlungsplattformen seit 2013 an Behörden anderer Länder gesandt (bitte nach Ländern und Jahren aufschlüsseln)?
2. In welcher Form und wann haben irische Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung auf das in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Gruppensuchen des BZSt, von einer Vermittlungsplattform die Daten der Wohnraumvermittler in Deutschland zu erhalten, geantwortet, bzw. sofern bisher keine Antwort eingegangen ist, hat das BZSt sein Ersuchen seit Erstversendung erneuert, und bis wann voraussichtlich werden nach Kenntnis der Bundesregierung irische Behörden antworten?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist in Deutschland die zuständige Behörde für den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen. Die für den Informationsaustausch zwischenstaatlich vereinbarten Geheimhaltungsbestimmungen stehen der Antwort zu den Fragen zu 1 und 2 entgegen (siehe Artikel 16 EU-Amtshilferichtlinie sowie korrespondierende Bestimmungen in den Doppelbesteuerungs- und Informationsaustauschabkommen). Die Vertraulichkeitsbestimmungen sind völkerrechtlich bindend sowie grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren des internationalen Informationsaustausches. Angaben zu bestimmten oder bestimmbar Beteiligten, die im Zuge des Informationsaustausches gewonnen wurden, könnten daneben auch aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht erteilt werden.

3. Hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) direkte Gespräche mit Airbnb und/oder anderen Vermittlungsplattformen geführt oder plant es solche Gespräche zu führen, um die direkte Übermittlung steuerrelevanter Daten deutscher Steuerpflichtiger durch die Plattformen an deutsche Finanzbehörden zu erwirken?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Airbnb und/oder anderen Vermittlungsplattformen in diesem Kontext keine Gespräche geführt. Derzeit sind hierzu auch keine Gespräche geplant.

4. Wie unterstützt die Bundesregierung und/oder unterstützen oberste Bundesbehörden die Bemühungen von Bundesländern wie Hamburg und Berlin, an steuerrelevante Daten von privaten Wohnraumvermietern zu gelangen?

Gemäß Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz sind für die Verwaltung der Ertragsteuern die jeweiligen Landesfinanzbehörden zuständig. Die Vorschriften für das Besteuerungsverfahren richten sich dabei nach der Abgabenordnung (AO). Gemäß § 88 AO bestimmt die zuständige Finanzbehörde dabei Art und Umfang der Ermittlungen. Soweit dabei Ermittlungen durch das BZSt unterstützt werden können, gewährleistet das BMF in seiner Funktion als Fachaufsicht, dass dies gesetzmäßig und zweckmäßig erfolgt.

5. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung für oder gegen eine gesetzliche Verpflichtung für Online-Vermittlungsplattformen, Informationen zu den Buchungen bei ihnen registrierter Wohnraumvermieter auch den Finanzbehörden zukommen zu lassen (bitte begründen)?

Ob in Deutschland rechtliche Pflichten organisiert werden könnten, die eine Datenweiterleitung von „Online-Vermittlungsplattformen“ an Finanzbehörden ermöglichen, hängt davon ab, welche Informationen von wem zu welchem Zweck mit welchem Aufwand erbeten werden.

6. Sind der Bundesregierung entsprechende Regelungen in anderen Staaten bekannt?

Dänemark hat als Teil eines Maßnahmenpaketes zur Lockerung der Steuervorschriften eine Vereinbarung mit Airbnb getroffen, Mieteinnahmen automatisch an die Steuer- und Zollverwaltung zu melden. Das Maßnahmenpaket soll in den kommenden Monaten verabschiedet und die Gesetzgebung im Oktober dem Parlament vorgestellt werden.

In Norwegen startete das Finanzministerium im März 2018 eine Konsultation über ein Vorhaben, wonach zwischengeschaltete Unternehmen, die Immobilienverkäufe oder -vermietungen über eine digitale Plattform ermöglichen (z. B. Airbnb), Informationen an die Steuerverwaltung weitergeben müssen.

In Spanien wurde per Gesetz vom 30. Dezember 2017 für bestimmte Personen und Körperschaften eine besondere Meldepflicht eingeführt. Diese findet insbesondere Anwendung für Plattformen, die eine Vermietung oder Nutzung von Häusern für Ferienzwecke vermitteln. Nach dem hierzu veröffentlichten Ministerialerlass müssen die Betreiber der Plattformen ab Juli 2018 dem Finanzamt alle drei Monate im auf das aktuelle Quartal folgenden Monat Auskunft geben.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem dänischen Weg eines Abkommens zwischen Staat und Airbnb über die direkte Übermittlung steuerrelevanter Daten von Wohnraumvermietern unter Berücksichtigung vergünstigter Steuersätze?

Bei dem „Abkommen“ handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen dem dänischen Staat und der Firma Airbnb unter Berücksichtigung des dänischen Steuerrechts. Basis vertraglicher Vereinbarungen deutscher Steuerbehörden mit Dritten können nur die jeweils für den steuerlich relevanten Sachverhalt einschlägigen deutschen Steuergesetze sein. Eine vertragliche Vereinbarung über die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen für einzelne Steuerpflichtige, bei denen Besteuerungsgrundlagen durch den Vertragspartner übermittelt werden, ist rechtlich nicht zulässig. Darüber hinaus gilt für alle Steuerarten der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das bedeutet unter anderem, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden müssen. Bei erklärungspflichtigen steuerlichen Tatbeständen darf der Staat demnach nicht allein auf die Erklärungen des Steuerpflichtigen vertrauen, sondern muss Kontrollmöglichkeiten bereitstellen, um die tatsächliche Erhebung der Steuer sicher zu stellen. Das steuerliche Deklarationsprinzip muss durch das Verifikationsprinzip, d. h. durch effektive Kontrollen ergänzt werden. Dabei gilt für die Finanzverwaltung die Amtsermittlungspflicht gemäß § 88 AO sowie u. a. die Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 AO. Diese Auskunftspflicht ist Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und verstößt nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

8. Wie viele Steuersubjekte des Airbnb-Konzerns (Tochterunternehmen bzw. Betriebsstätten) existieren nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und welche sind dies?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Durchführung der Steuerverwaltung obliegt den Landesfinanzbehörden.

9. Welche der in Deutschland ansässigen Steuersubjekte des Airbnb-Konzerns haben nach Auffassung der Bundesregierung die Vermittlung von Wohnraum als Teil ihrer Geschäftstätigkeit (bitte begründen)?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Durchführung der Steuerverwaltung obliegt den Landesfinanzbehörden.

10. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen können deutsche Finanzbehörden von Airbnb Einblick in Daten verlangen, die der Sicherung des Steuersubstrats aus Wohnraumvermietungs geschäften in Deutschland dienen (bitte begründen)?

Die Ermittlungsmöglichkeiten deutscher Finanzbehörden bestimmen sich nach der Abgabenordnung. Unter den Voraussetzungen des § 93 AO können die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte verlangt werden. Daneben besteht für deutsche Finanzbehörden die Möglichkeit, zwischenstaatliche Amtshilfe in Anspruch zu nehmen (§ 117 AO). Auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen können dabei ausländische Steuerverwaltungen um „Daten“ ersucht werden, sofern diese für die Besteuerung im Inland voraussichtlich erheblich sind und die inländischen Ermittlungsmöglichkeiten in zumutbarer Weise ausgeschöpft wurden. Der Informationsaustausch folgt den Prinzipien der Gegenseitigkeit und Verhältnismäßigkeit. Soweit erforderlich ermittelt die ausländische Steuerverwaltung die notwendigen Angaben auch bei Dritten; es ist auch an ihr, ihre etwaigen Ermittlungen gegenüber diesen Dritten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts durchzusetzen.

11. Mit welchen Konsequenzen müssen private Wohnraumvermieter rechnen, die bisher ihre entsprechenden Einkünfte bei der Steuerklärung verschwiegen haben und nun den Finanzbehörden bekannt werden?

Werden gegenüber der Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, kann dies mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 370 Absatz 1 der AO). Das durch § 370 AO geschützte Rechtsgut ist die Sicherung des staatlichen Steueranspruchs, d. h. des rechtzeitigen und vollständigen Steueraufkommens.

In Deutschland gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, so dass von Amts wegen sämtliche Prüfungen zu erfolgen haben, die strafrechtlich von Bedeutung sind. Sofern Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen, werden die erforderlichen Ermittlungen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt.

12. Wie viele Steuerpflichtige beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung gewerbliche Einkünfte aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum, und wie viele davon müssen Gewerbesteuer aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum abführen, und wie viele Steuerpflichtige mit gewerblichen Einkünften aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum, darunter wie viele mit Gewerbesteuerbelastung, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Bundesländern sowie den 20 größten deutschen Städten?

Die Anzahl der erfassten Steuerpflichtigen mit gewerblichen Einkünften aus der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum in Deutschland insgesamt und jeweils in den Bundesländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es handelt sich hierbei um Daten der aktuellsten verfügbaren Gewerbesteuerstatistik 2013. Enthalten sind gewerbesteuerpflichtige Unternehmen, deren Haupttätigkeit dem Wirtschaftszweig 55 (Beherbergung) zugeordnet wurde (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008)). Die Zuordnung auf die Bundesländer erfolgte nach dem Hauptsitz des Unternehmens, in dem der Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt wurde.

Bundesland, in dem der Messbetrag festgesetzt wurde	Anzahl der in der Gewerbesteuerstatistik 2013 erfassten Unternehmen insgesamt				
	WZ 55 (Beherbergung) insgesamt	WZ 55.1 (Hotels, Gasthöfe und Pensionen)	WZ 55.2 (Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten)	WZ 55.3 (Campingplätze)	WZ 55.9 (Sons-tige Beherbergungsstätten)
Deutschland	47.311	38.029	5.186	1.800	2.296
Schleswig-Holstein	1.887	1.220	391	197	79
Hamburg	528	387	70	15	56
Niedersachsen	4.338	3.244	704	242	148
Bremen	178	136	14	5	23
Nordrhein-Westfalen	5.407	4.384	414	244	365
Hessen	3.639	3.310	190	87	52
Rheinland-Pfalz	2.439	1.997	213	177	52
Baden-Württemberg	6.638	5.873	394	181	190
Bayern	10.984	9.230	1.072	240	442
Saarland	278	233	17	15	13
Berlin	1.402	1.038	224	10	130
Brandenburg	1.678	1.136	269	112	161
Mecklenburg-Vorpommern	2.641	1.556	763	143	179
Sachsen	2.574	2.129	216	50	179
Sachsen-Anhalt	1.140	890	119	45	86
Thüringen	1.560	1.266	116	37	141

Bundesland, in dem der Messbe- trag festgesetzt wurde	Anzahl der in der Gewerbesteuerstatistik 2013 erfassten Unternehmen mit positivem Steuermessbetrag (= steuerbelastete Unternehmen)*				
	WZ 55 (Beherber- gung) insgesamt	WZ 55.1 (Hotels, Gasthöfe und Pensionen)	WZ 55.2 (Ferien- unterkünfte und ähnliche Beher- bergungsstätten)	WZ 55.3 (Cam- ping-plätze)	WZ 55.9 (Sons- tige Beherber- gungsstätten)
Deutschland	18.099	15.663	1.041	891	504
Schleswig-Holstein	832	563	126	124	19
Hamburg	233	189	15	7	22
Niedersachsen	1.853	1.528	170	118	37
Bremen	70	59	•	•	•
Nordrhein-Westfalen	2.128	1.845	80	119	84
Hessen	1.368	1.270	48	40	10
Rheinland-Pfalz	1.025	882	37	93	13
Baden-Württemberg	3.096	2.823	99	108	66
Bayern	4.666	4.189	237	125	115
Saarland	70	64	•	•	•
Berlin	400	323	36	4	37
Brandenburg	348	265	25	41	17
Mecklenburg- Vorpommern	757	524	125	70	38
Sachsen	626	580	17	14	15
Sachsen-Anhalt	280	252	9	12	7
Thüringen	347	307	12	11	17

Eine entsprechende Auswertung für die 20 größten Städte (nach Bevölkerung am 31. Dezember 2016) kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Stadt, in der der Messbetrag festgesetzt wurde	Anzahl der in der Gewerbesteuerstatistik 2013 erfassten Unternehmen insgesamt*				
	WZ 55 (Beherber- gung) insgesamt	WZ 55.1 (Hotels, Gasthöfe und Pen- sionen)	WZ 55.2 (Ferien- unterkünfte und ähnliche Beher- bergungsstätten)	WZ 55.3 (Cam- ping-plätze)	WZ 55.9 (Sons- tige Beherber- gungsstätten)
Berlin, Stadt	1.402	1.038	224	10	130
Hamburg, Freie und Hansestadt	528	387	70	15	56
München, Landes- hauptstadt	671	599	40	7	25
Köln, Stadt	389	323	•	•	40
Frankfurt am Main, Stadt	422	•	•	•	•
Stuttgart, Landes- hauptstadt	325	302	•	•	•
Düsseldorf, Stadt	316	272	•	•	30
Dortmund, Stadt	74	•	•	•	•
Essen, Stadt	123	•	•	•	•
Leipzig, Stadt	157	137	•	•	•
Bremen, Stadt	144	111	•	•	20
Dresden, Stadt	266	210	•	•	•
Hannover, Landes- hauptstadt	134	•	•	•	•
Nürnberg	227	201	•	•	•
Duisburg, Stadt	70	53	•	•	•
Bochum, Stadt	58	•	•	•	•
Wuppertal, Stadt	45	•	•	•	•
Bielefeld, Stadt	63	•	•	•	•
Bonn, Stadt	132	119	5	-	8
Münster, Stadt	84	70	•	•	•

Stadt, in der der Messbetrag festgesetzt wurde	Anzahl der in der Gewerbesteuerstatistik 2013 erfassten Unternehmen mit positivem Steuermessbetrag (= steuerbelastete Unternehmen)*				
	WZ 55 (Beherbergung) insgesamt	WZ 55.1 (Hotels, Gasthöfe und Pensionen)	WZ 55.2 (Ferien- unterkünfte und ähnliche Beher- bergungsstätten)	WZ 55.3 (Cam- ping-plätze)	WZ 55.9 (Sons- tige Beherber- gungsstätten)
Berlin, Stadt	400	323	36	4	37
Hamburg, Freie und Hansestadt	233	189	15	7	22
München, Landes- hauptstadt	353	333	7	4	9
Köln, Stadt	200	180	•	•	13
Frankfurt am Main, Stadt	178	•	•	•	•
Stuttgart, Landes- hauptstadt	149	140	•	•	•
Düsseldorf, Stadt	125	110	•	•	11
Dortmund, Stadt	35	•	•	•	•
Essen, Stadt	39	•	•	•	•
Leipzig, Stadt	42	38	•	•	•
Bremen, Stadt	57	47	•	•	6
Dresden, Stadt	77	69	•	•	•
Hannover, Landes- hauptstadt	67	•	•	•	•
Nürnberg	110	105	•	•	•
Duisburg, Stadt	24	18	•	•	•
Bochum, Stadt	19	•	•	•	•
Wuppertal, Stadt	16	•	•	•	•
Bielefeld, Stadt	24	•	•	•	•
Bonn, Stadt	64	58	3	-	3
Münster, Stadt	45	41	•	•	•

*• = Zahlenwert geheim zu halten